

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartungsverträge der FiSCHER Akkumulatorentechnik GmbH

§1 [Allgemeines]

Der Kunde erkennt die nachfolgenden Bedingungen für alle im Zusammenhang mit Wartungsverträgen stehenden und für die im Rahmen des Wartungsvertrages beiderseits zu erbringenden Leistungen als verbindlich an. Diese Bedingungen gelten zusätzlich zu unseren Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Für den Fall, dass diese voneinander abweichende Regelungen enthalten, gehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ür Wartungsverträge vor.

§2 [Leistungsumfang, Vertragsgegenstand]

- 1. FiSCHER betreut die Vertragsgegenstände gemäß der jeweils gültigen Wartungsvorschriften bzw. der einschlägig gültigen DIN / EN Vorschriften. Wartungen werden nach Terminabsprache mit dem Kunden innerhalb der regulären Arbeitszeit der FiSCHER Akkumulatorentechnik GmbH erbracht.
- 2. Dabei umfassen unsere allgemeinen Leistungen die Bereitstellung von Fachkräften für die Erbringung unserer Leistungen und die Vorhaltung der zur Wartung erforderlichen Werkzeuge.
- 3. Für Mess- und Kontrollinstrumente können zusätzliche Kosten gemäß der jeweils gültigen Preisliste anfallen
- 4. Die Wartungsleistung umfasst die Funktionskontrolle mit Überprüfung der Betriebsdaten, die Wartung bzw. die messtechnische Kontrolle des im Wartungsumfang beschriebenen Vertragsgegenstandes.
- 5. Wird bei Durchführung einer Wartung festgestellt, dass der zu wartende Vertragsgegenstand nicht in Betrieb bzw. nicht funktionsfähig ist, ist gleichwohl die vertraglich vereinbarte Pauschale fällig.
- 6. FiSCHER ist berechtigt, die Durchführung der Arbeiten ganz oder teilweise auf unsere Vertretungen zu übertragen.

§3 [Leistungsvoraussetzungen]

Voraussetzung für die vertragsgerechte Leistungserbringung durch FiSCHER, sind die nachfolgenden Punkte

- Der Kunde nutzt die Vertragsgegenstände nur bestimmungsgemäß.
 Technische Eingriffe oder Veränderungen sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Geräten/ Vertragsgegenständen dürfen während der Vertragsdauer nur durch sachkundiges, geschultes Fachpersonal durchgeführt werden.
- Der Vertragspartner hat sicheren und freien Zugang zu den zu wartenden Geräten zu gewähren und FiSCHER die zu den Vertragsgegenständen vorhanden Dokumentationen und Projektunterlagen vor Durchführung der Wartungsarbeiten vorzulegen.
- 3. Der Kunde/Betreiber hat sicherzustellen, dass während der Wartung keine Arbeiten an angeschlossenen Verbrauchern und Stromkreisen zu diesen Verbrauchern, oder Arbeiten für die eine Funktion der Verbraucher und Stromkreise zwingend erforderlich ist, ausgeführt werden.
- 4. Der Betreiber hat FiSCHER eine Schaltfreigabe zu erteilen.
- 5. Soweit für die Durchführung der Wartungsarbeiten objektspezifische Anweisungen (z.B. hinsichtlich Arbeitsschutz, Hygiene, etc.) von FiSCHER einzuhalten sind, obliegt es dem Vertragspartner, FiSCHER rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Woche vor dem vereinbarten Wartungstermin, aktuelle schriftliche



- Anweisungen zu übersenden. Übernimmt FiSCHER auf Aufforderung des Kunden/Betreibers die objektspezifische Einweisung, fällt hierzu eine gesonderte Vergütung gem. unserer Preisliste an.
- 6. Der Kunde/Betreiber hat ihm bekannte Mängel oder Funktionsstörungen des Vertragsgegenstandes vor Beginn der Wartungsarbeiten FiSCHER anzuzeigen.
- 7. Kommt der Kunde/Betreiber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach ist FiSCHER berechtigt, die Durchführung der Wartungsarbeiten zu dem vereinbarten Wartungstermin zu verweigern. Die vertraglich vereinbarten Pauschalen, nebst eventuell entstehender Wartezeiten, werden in diesem Fall fällig.

§4 [Nicht enthaltene Leistungen]

FiSCHER wird nachstehende, über den Vertrag hinausgehende Leistungen zu den jeweils geltenden Bedingungen und Preisen gesondert in Rechnung stellen:

- 1. Reparaturleistungen nach Aufwand sowie benötigtes Material nach Bedarf, Umrüstungen/ Modifikationen des Vertragsgegenstandes, die Beseitigung von Störungen und Schäden, die infolge unsachgemäßer Behandlung durch den Anwender, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht wurden, sowie Arbeiten die erforderlich sind, um die Vertragsgegenstände in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen (insbesondere dann, wenn an den Vertragsgegenständen in der Vergangenheit Veränderungen von Dritten vorgenommen wurden, die nicht dem Stand der Technik oder nicht dem Sinn des Vertragsgegenstandes oder einer vom Hersteller dokumentierten Änderung entsprechen, oder bei verwahrlosten Vertragsgegenständen).
- 2. Arbeiten, die auf Grund der Nichterfüllung von Leistungsvoraussetzungen gemäß §3 erforderlich werden.
- 3. Wartezeiten, wenn diese 15 Minuten überschreiten.

§5 [Termine]

- FiSCHER ist berechtigt, zwei Terminvorschläge für zwei verschiedene Tage innerhalb eines Zeitraumes von 8 Wochen zu unterbreiten. Lehnt der Kunde beide Terminvorschläge ab gilt die Leistung als nicht abgerufen und die vertraglich vereinbarten Pauschalen werden fällig.
- 2. Die Vertragsparteien unterrichten sich umgehend, wenn der abgestimmte Termin nicht eingehalten werden kann.
- 3. Sollten trotz Terminabsprache der zu wartenden Vertragsgegenstand nicht zur Verfügung stehen (z.B. Stilllegung, sonstiger Verlust) müssen die vertraglich vereinbarten Pauschalen, nebst eventuell entstehender Wartezeit, gezahlt werden.

§6 [Vergütung]

- 1. Mit der Pauschale für die Wartungsleistung sind alle festen Kosten abgegolten. Besondere Kosten (z.B. Erreichen einer Insel) werden separat nach Aufwand berechnet. Benötigtes Material wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Es gelten unsere aktuellen Preislisten.
- 2. Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die der Leistungspauschale zugrundeliegenden Kosten, oder die durch den Gesetzgeber geforderten Leistungen, so können wir die Vergütung den veränderten Verhältnisse anpassen.
- 3. Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages berechnen wir mindestens pauschal € 25,00 bzw. die in Anspruch genommene Arbeitszeit zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Auftragserteilung wird diese Pauschale verrechnet.



4. Im Falle der Entsorgung eines Gerätes, von Geräteteilen bzw. Zubehör oder Batterien behalten wir uns das Recht vor, die entstehenden Entsorgungskosten zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Rechnung zu stellen.

§7 [Zahlungen]

Die erstmalige Wartung ist zahlbar binnen 14 Tagen nach Unterzeichnung des Wartungsvertrages, brutto ohne Abzug.

In den folgenden Kalenderjahren ist die Zahlung für die Leistung des jeweiligen Kalenderjahres fällig zum 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.

Zusätzlich erbrachte Leistungen werden, unabhängig von der Durchführung der Wartung oder dem Wartungsvertrag, gesondert abgerechnet.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist FiSCHER nicht verpflichtet, anstehende oder weitere Arbeiten auszuführen.

§8 [Firmierung, Rechtsnachfolge]

Der Kunde hat eine Änderung der Firmierung während der Vertragslaufzeit FiSCHER schriftlich mitzuteilen. FiSCHER ist berechtigt, einen durch eine verspätete Mitteilung entstandenen Mehraufwand (z.B.

Neuerstellung von Rechnungen) dem Kunden in Rechnung zu stellen.

§9 [Laufzeit des Vertrages]

- 1. Der Vertrag beginnt nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien und ist auf die Dauer von zwei Jahren befristet.
- 2. Während dieser erstmalig befristeten Laufzeit des Vertrages ist die ordentliche Kündigung des Vertrages für beide Parteien ausgeschlossen.
- 3. Nach Ablauf der Befristung gem. Nr. 1 verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, sofern ein Vertragspartner nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Beendigung der Laufzeit die Beendigung des Vertrages geltend macht.
- 4. Während der verlängerten Laufzeit des Vertrages kann dieser mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden.
- 5. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Vertragsparteien wiederholt gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen verstoßen oder im Falle der Insolvenz des Kunden soweit mit diesem keine Einigung über Leistung gegen Vorauszahlung erzielt werden kann
- 6. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§10 [Datenschutz]

- 1. FiSCHER erhebt im Rahmen der Wartungsverträge folgende personenbezogene Daten:
- 2. Geschlecht, Titel, Funktion, Vorname, Nachname, geschäftliche Telefonnummer zur Terminkoordination und Abrechnung.
- 3. FiSCHER erhebt Daten, die den Zustand des Vertragsgegenstandes über den Verlauf des Wartungszeitraumes dokumentieren. Hierzu gehören Bilder des Gerätes und der relevanten Räumlichkeiten (z.B. Batterieraum, Zugänge zum Batterieraum) sowie ggf. Logdateien und Softwarestände der Geräte.



4. FiSCHER hat das Recht Kontakt- und Gerätedaten an Dritte zu übermitteln, sofern dies für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist.

FiSCHER hat das Recht, diese Daten auch nach Ende der Vertragslaufzeit zu archivieren und zu verwenden, um einen Service über die gesamte Lebensdauer des dem Vertrag zu Grunde liegenden Gegenstands gewährleisten zu können.

§11 [Vertragsänderungen]

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden gelten bis zu ihrer schriftlichen Bestätigung als nicht getroffen.

§12 [Salvatorische Klausel]

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über eine wirksame Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck unter angemessener Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien am nächsten kommt.